

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Realschule Alsdorf“.
2. Der Sitz des Vereins ist Alsdorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der „Förderverein der Realschule Alsdorf“ mit Sitz in Alsdorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Jugendhilfe, Förderung von Bildung, Erziehung und Sport, Unterstützung von wirtschaftlich hilfsbedürftigen Personen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch z.B. Pflege von Sportanlagen, Bereitstellung von Sportmaterialien, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften, Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln, Unterstützung von wirtschaftlich hilfsbedürftigen Schülern bei Klassenfahrten, Unterstützung der Schülerbücherei, Unterstützung bei Freizeitanlagen der Schüler, Ausgestaltung des Schulhofes und der Schule.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Anmeldung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod, Entmündigung und vorläufige Vormundschaft.
 - b) Austritt, der nur zum Jahresende, und zwar schriftlich mit einer Frist von wenigstens einem Monat erklärt werden kann,
 - c) Ausschließung, wenn das Mitglied nachhaltig den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt.
4. Jeder, der einmalig oder wiederholt Spenden dem Verein zukommen lässt, wird Förderer des Vereins.
5. Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
6. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) Annahme des Geschäftsberichtes und der Jahresabrechnung,
 - b) Wahl der Vorstandsmitglieder laut § 6,
 - c) Wahl von Rechnungsprüfern,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Änderung der Satzung.
2. Die Einladung sollte mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
3. Eine Mitgliederversammlung muss auch einberufen werden, wenn mindestens 30 Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangen.
4. Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erfolgen. Der Antrag auf eine Satzungsänderung ist in der Tagesordnung auszuweisen.
5. Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich, spätestens bis drei Tage vor der Versammlung, an den Vorsitzenden zu stellen.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Leiter der Realschule Alsdorf,
 - d) vier von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vertretern.
2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Seine Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam (§ 26 BGB).
4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre.
5. Die Hauptaufgaben des Vorstandes sind:
 - a) die Mittel für den in §2 genannten Zweck anzusammeln,
 - b) über die Vergabe der zur Verfügung stehenden Gelder zu entscheiden.
6. Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütungen.

§ 7 Beurkundung der Beschlüsse

1. Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Geschäftsführung

1. Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist ein buchmäßiger Nachweis zu führen. Die Buchführung wird von zwei Rechnungsprüfern bis zur jeweils angesetzten Mitgliederversammlung, in der der Geschäftsbericht veröffentlicht wird, geprüft.

§ 9 Beitrag

1. Der Mindestjahresbeitrag ist Euro 6,00.
2. Die Mittel des Vereins werden durch die regelmäßigen Mitgliedsbeiträge und durch freiwillige Spenden der Mitglieder und Förderer aufgebracht.
3. Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung des Beitrags mit Zweidrittelmehrheit beschließen.

§ 10 Vergabe des Vereinsvermögens

1. Aufgrund der eingegangenen Anträge und Vorschläge entscheidet der Vorstand über die Vergabe der zur Verfügung stehenden Gelder.

§ 11 Steuerliche Behandlung der Vereinsgelder

1. Die Gelder des Vereins werden gemäß § 2 ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke an der Realschule Alsdorf verwendet.

§ 12 Ausschließung eines Mitgliedes

1. Die Ausschließung eines Mitgliedes kann nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wobei ein Mitglied, das dem Vorstand angehört, in eigener Sache kein Stimmrecht hat.
2. Der Antrag auf Ausschließung kann nur schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
3. Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist das Mitglied zu hören.
4. Der Beschluss über die Ausschließung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.
2. Die Mitgliederversammlung darf in diesem Falle als einzigen Punkt der Tagesordnung nur die Auflösung und die damit zusammen hängenden Beschlüsse zum Gegenstand haben.
3. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Falle beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
4. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von sechs Wochen eine zweite Versammlung stattzufinden. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen.
5. Für die Auflösung ist Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
6. Bei der Auflösung des Vereins **oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke** fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Alsdorf mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14 Redaktionelle Änderungen der Satzung

1. Redaktionelle Änderungen der Satzung, die aufgrund von Behörden verlangt werden und den Sinn der Satzung nicht ändern, können durch den Vorstand vorgenommen werden.

§ 15 Datum der vorstehenden Satzung

1. Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 15.01.2004 in der vorliegenden Fassung geändert und beschlossen.
2. Redaktionelle Änderung gemäß §14 am 17.10.2017 in Form einer Änderung der Postanschrift sowie der Kontaktdaten.

Postanschrift des Vereins:

Förderverein der Realschule Alsdorf e.V.
Konrad-Adenauer-Allee 3
52477 Alsdorf

Telefon:

Telefon: 02404 / 5999 740
Fax: 02404 / 5999 741